

SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003

Bern, 2. April 2014

Änderung ArGV5: Schutzalter gefährliche Arbeiten Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zu obengenanntem Thema teilnehmen zu dürfen.

Handlungsbedarf

Das Arbeitsgesetz definiert in Art. 29 Abs. 1 Jugendliche als Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Gemäss Art. 29 Abs. 3 ArG kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Grundlage für dieses Verbot ist das ILO-Übereinkommen 138 (Ü138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, das die Schweiz 1999 ratifiziert hat.

Mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, welches u.a. die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert und die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich Schulpflicht aktualisiert, wird dieser Übertritt in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in einer Alters-Bandbreite von 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat zu liegen kommen.

Gemäss Statistik der beruflichen Grundbildung SBG des Bundesamtes für Statistik BFS traten 2012 insgesamt 76'559 Jugendliche eine von über 200 beruflichen Grundbildungen an (mit Bildungsverordnung EFZ / EBA oder einem Reglement). Insgesamt 18 Jugendliche waren bei Antritt einer Grundbildung gemäss Jahrgang 14-jährig (0.03%), 7'756 Jugendliche waren gemäss Jahrgang 15-jährig (10.1%). Dieselbe Statistik geht davon aus, dass ungefähr die Hälfte der 15-Jährigen unter berufliche Grundbildungen mit Ausnahmegewilligungen für gefährliche Arbeiten fällt.

Laut Statistik der Unfallversicherung sind junge Arbeitnehmer 1,7-mal häufiger betroffen von Arbeitsunfällen als die allgemeine Erwerbstätigenbevölkerung (1,6, wenn Sportunfälle ausgeschlossen werden). In Suva-Branchen zählt man 19'000 Arbeitsunfälle von jungen Arbeitnehmenden pro Jahr (ca. 70% der Gesamtunfälle). Es ist nicht weniger als ein(e) Auszubildende(e) von acht pro Jahr, der/die einen Unfall hat. Und selbst wenn Unfälle in der Regel weniger schwer sind als bei ältere Kollegen, gibt es im Durchschnitt drei Todesfälle von Lehrlingen pro Jahr.

Angesichts des oben Geschriebenen sind wir der Ansicht, dass wegen der Entwicklung der Übertrittszahlen von der obligatorischen Schule in das Berufsleben und um die Zahlen der Berufsunfälle zu reduzieren, eine ganzheitliche Änderung der Bestimmungen in ArGV5 zweckmässig ist. So müssen konkrete Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Berufsunfällen in Angriff genommen werden. Da mit der vorliegenden Revision alle Jugendlichen, nicht nur diejenigen mit einem Alter unter 15 Jahren, von besseren Präventionsmassnahmen profitieren können, erscheint es als angemessen, das Schutzalter auf 15 Jahre zu senken. Eine Senkung auf 14 Jahre ist dagegen weder angezeigt noch zweckmässig. Deshalb wurden auch die ursprünglichen Reform-Vorschläge, welche Anfang 2013 der EAK präsentiert wurden, von uns klar abgelehnt.

Stellungnahme zum Revisionsvorschlag

Die Sozialpartner hatten sich in November 2013 darauf geeinigt, dass das Ausbildungsbewilligungsverfahren auf Ebene des Betriebes verbessert wird. Beim Verfahren müsse neu geprüft werden, ob die Betriebe die erhöhten Sicherheitsvorschriften einhalten können, um Lehrlinge in Berufen mit gefährlichen Arbeiten auszubilden. D.h die Bildungsbehörden müsse mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Die Art und Weise der Zusammenarbeit wäre den Kantonen überlassen. Weiter müssen auch auf Ebene der Bildungsverordnungen sowie der Bildungspläne die Präventionsmassnahmen für gefährliche Arbeiten analysiert und festgehalten werden; der Einbezug eines kompetenten Spezialisten muss dabei zwingend sein.. Diese konzeptionelle Arbeit sei zwischen Organisationen der Arbeitswelt, SBFI, SECO und SUVA zu leisten.

Dem SECO wurden diese Vorschläge übermittelt. Es wurden ebenso konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese materiellen Bestimmungen in die Rechtstexte überführt werden könnten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Inhalt unseres Vorschlages vom SECO übernommen wurde.

Nach dem Studium von Art. 4 Abs. 5 ArGV5 ist insbesondere zu begrüssen, dass neu bei der (kantonalen) Erteilung der Ausbildungsbewilligung an die Betriebe zur Gestattung der beruflichen Grundbildung nun auch der Aspekt der Einhaltung und Umsetzung der vom SBFI genehmigten „flankierenden“ Präventionsmassnahmen i.S. gefährliche Arbeiten überprüft wird. Dies stellt das „betriebliche Pendant“ dar zur Verankerung des spez. ASA-Beizugs in den Bildungsverordnungen gem. Art. 4 Abs. 4 ArGV5 (ebenfalls neu).

Zu Art. 4 Abs. 4 ArGV5 muss jedoch betont werden: Zwar ist allgemein vom Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) die Rede; in den Erläuterungen ist jedoch klar festzuhalten, dass es sich dabei regelmässig um ArbeitsmedizinerInnen handeln soll. Weiter soll diese Regelung nicht nur für „reformierten Berufe“, sondern dies soll regelmässig auch in der „Umsetzung bei Berufsreformen“ gelten. Die ASA-SpezialistInnen bzw. ArbeitsmedizinerInnen sollen jugendspezifische Analysen durchführen und entsprechende Vorschriften in den Bildungsplänen machen. Es ist zwingend, dass diese Hinweise auch befolgt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese ASA-Hinweise nicht nur den Organisationen der Arbeitswelt bekannt gemacht werden, sondern dass diese auch direkt den zuständigen Behörden zugestellt werden, welche für die Anerkennung der jeweiligen Bildungsverordnung und der Bildungspläne zuständig sind. Diese Behörden müssen gem. Art. 21 Abs. 2 (neu) ArGV5 auch SUVA, SBFI und SECO sein. Der SGB wünscht sich eine enge Zusammenarbeit und Austausch dieser drei Stellen und eine unkomplizierte Kommunikation mit den kantonalen (Vollzugs-)Behörden sowie den Gewerkschaften.

Weiter ist zu Art. 4 Abs. 5 ArGV5 zwingend zu verlangen, dass die kantonalen Bildungsbehörden mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren und institutionalisieren müssen, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Wie bereits oben beschrieben machte dieser Punkt von Anfang an einer der zentralen Punkte unserer Verbesserungsvorschläge aus.

Besten Dank für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003

Bern, 2. April 2014

Änderung ArGV5: Schutzalter gefährliche Arbeiten Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zu obengenanntem Thema teilnehmen zu dürfen.

Handlungsbedarf

Das Arbeitsgesetz definiert in Art. 29 Abs. 1 Jugendliche als Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Gemäss Art. 29 Abs. 3 ArG kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Grundlage für dieses Verbot ist das ILO-Übereinkommen 138 (Ü138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, das die Schweiz 1999 ratifiziert hat.

Mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, welches u.a. die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert und die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich Schulpflicht aktualisiert, wird dieser Übertritt in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in einer Alters-Bandbreite von 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat zu liegen kommen.

Gemäss Statistik der beruflichen Grundbildung SBG des Bundesamtes für Statistik BFS traten 2012 insgesamt 76'559 Jugendliche eine von über 200 beruflichen Grundbildungen an (mit Bildungsverordnung EFZ / EBA oder einem Reglement). Insgesamt 18 Jugendliche waren bei Antritt einer Grundbildung gemäss Jahrgang 14-jährig (0.03%), 7'756 Jugendliche waren gemäss Jahrgang 15-jährig (10.1%). Dieselbe Statistik geht davon aus, dass ungefähr die Hälfte der 15-Jährigen unter berufliche Grundbildungen mit Ausnahmegewilligungen für gefährliche Arbeiten fällt.

Laut Statistik der Unfallversicherung sind junge Arbeitnehmer 1,7-mal häufiger betroffen von Arbeitsunfällen als die allgemeine Erwerbstätigenbevölkerung (1,6, wenn Sportunfälle ausgeschlossen werden). In Suva-Branchen zählt man 19'000 Arbeitsunfälle von jungen Arbeitnehmenden pro Jahr (ca. 70% der Gesamtunfälle). Es ist nicht weniger als ein(e) Auszubildende(e) von acht pro Jahr, der/die einen Unfall hat. Und selbst wenn Unfälle in der Regel weniger schwer sind als bei ältere Kollegen, gibt es im Durchschnitt drei Todesfälle von Lehrlingen pro Jahr.

Angesichts des oben Geschriebenen sind wir der Ansicht, dass wegen der Entwicklung der Übertrittszahlen von der obligatorischen Schule in das Berufsleben und um die Zahlen der Berufsunfälle zu reduzieren, eine ganzheitliche Änderung der Bestimmungen in ArGV5 zweckmässig ist. So müssen konkrete Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Berufsunfällen in Angriff genommen werden. Da mit der vorliegenden Revision alle Jugendlichen, nicht nur diejenigen mit einem Alter unter 15 Jahren, von besseren Präventionsmassnahmen profitieren können, erscheint es als angemessen, das Schutzalter auf 15 Jahre zu senken. Eine Senkung auf 14 Jahre ist dagegen weder angezeigt noch zweckmässig. Deshalb wurden auch die ursprünglichen Reform-Vorschläge, welche Anfang 2013 der EAK präsentiert wurden, von uns klar abgelehnt.

Stellungnahme zum Revisionsvorschlag

Die Sozialpartner hatten sich in November 2013 darauf geeinigt, dass das Ausbildungsbewilligungsverfahren auf Ebene des Betriebes verbessert wird. Beim Verfahren müsse neu geprüft werden, ob die Betriebe die erhöhten Sicherheitsvorschriften einhalten können, um Lehrlinge in Berufen mit gefährlichen Arbeiten auszubilden. D.h die Bildungsbehörden müsse mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Die Art und Weise der Zusammenarbeit wäre den Kantonen überlassen. Weiter müssen auch auf Ebene der Bildungsverordnungen sowie der Bildungspläne die Präventionsmassnahmen für gefährliche Arbeiten analysiert und festgehalten werden; der Einbezug eines kompetenten Spezialisten muss dabei zwingend sein.. Diese konzeptionelle Arbeit sei zwischen Organisationen der Arbeitswelt, SBFI, SECO und SUVA zu leisten.

Dem SECO wurden diese Vorschläge übermittelt. Es wurden ebenso konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese materiellen Bestimmungen in die Rechtstexte überführt werden könnten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Inhalt unseres Vorschlages vom SECO übernommen wurde.

Nach dem Studium von Art. 4 Abs. 5 ArGV5 ist insbesondere zu begrüssen, dass neu bei der (kantonalen) Erteilung der Ausbildungsbewilligung an die Betriebe zur Gestattung der beruflichen Grundbildung nun auch der Aspekt der Einhaltung und Umsetzung der vom SBFI genehmigten „flankierenden“ Präventionsmassnahmen i.S. gefährliche Arbeiten überprüft wird. Dies stellt das „betriebliche Pendant“ dar zur Verankerung des spez. ASA-Beizugs in den Bildungsverordnungen gem. Art. 4 Abs. 4 ArGV5 (ebenfalls neu).

Zu Art. 4 Abs. 4 ArGV5 muss jedoch betont werden: Zwar ist allgemein vom Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) die Rede; in den Erläuterungen ist jedoch klar festzuhalten, dass es sich dabei regelmässig um ArbeitsmedizinerInnen handeln soll. Weiter soll diese Regelung nicht nur für „reformierten Berufe“, sondern dies soll regelmässig auch in der „Umsetzung bei Berufsreformen“ gelten. Die ASA-SpezialistInnen bzw. ArbeitsmedizinerInnen sollen jugendspezifische Analysen durchführen und entsprechende Vorschriften in den Bildungsplänen machen. Es ist zwingend, dass diese Hinweise auch befolgt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese ASA-Hinweise nicht nur den Organisationen der Arbeitswelt bekannt gemacht werden, sondern dass diese auch direkt den zuständigen Behörden zugestellt werden, welche für die Anerkennung der jeweiligen Bildungsverordnung und der Bildungspläne zuständig sind. Diese Behörden müssen gem. Art. 21 Abs. 2 (neu) ArGV5 auch SUVA, SBFI und SECO sein. Der SGB wünscht sich eine enge Zusammenarbeit und Austausch dieser drei Stellen und eine unkomplizierte Kommunikation mit den kantonalen (Vollzugs-)Behörden sowie den Gewerkschaften.

Weiter ist zu Art. 4 Abs. 5 ArGV5 zwingend zu verlangen, dass die kantonalen Bildungsbehörden mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren und institutionalisieren müssen, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Wie bereits oben beschrieben machte dieser Punkt von Anfang an einer der zentralen Punkte unserer Verbesserungsvorschläge aus.

Besten Dank für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003

Bern, 2. April 2014

Änderung ArGV5: Schutzalter gefährliche Arbeiten Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zu obengenanntem Thema teilnehmen zu dürfen.

Handlungsbedarf

Das Arbeitsgesetz definiert in Art. 29 Abs. 1 Jugendliche als Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Gemäss Art. 29 Abs. 3 ArG kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Grundlage für dieses Verbot ist das ILO-Übereinkommen 138 (Ü138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, das die Schweiz 1999 ratifiziert hat.

Mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, welches u.a. die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert und die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich Schulpflicht aktualisiert, wird dieser Übertritt in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in einer Alters-Bandbreite von 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat zu liegen kommen.

Gemäss Statistik der beruflichen Grundbildung SBG des Bundesamtes für Statistik BFS traten 2012 insgesamt 76'559 Jugendliche eine von über 200 beruflichen Grundbildungen an (mit Bildungsverordnung EFZ / EBA oder einem Reglement). Insgesamt 18 Jugendliche waren bei Antritt einer Grundbildung gemäss Jahrgang 14-jährig (0.03%), 7'756 Jugendliche waren gemäss Jahrgang 15-jährig (10.1%). Dieselbe Statistik geht davon aus, dass ungefähr die Hälfte der 15-Jährigen unter berufliche Grundbildungen mit Ausnahmegewilligungen für gefährliche Arbeiten fällt.

Laut Statistik der Unfallversicherung sind junge Arbeitnehmer 1,7-mal häufiger betroffen von Arbeitsunfällen als die allgemeine Erwerbstätigenbevölkerung (1,6, wenn Sportunfälle ausgeschlossen werden). In Suva-Branchen zählt man 19'000 Arbeitsunfälle von jungen Arbeitnehmenden pro Jahr (ca. 70% der Gesamtunfälle). Es ist nicht weniger als ein(e) Auszubildende(e) von acht pro Jahr, der/die einen Unfall hat. Und selbst wenn Unfälle in der Regel weniger schwer sind als bei ältere Kollegen, gibt es im Durchschnitt drei Todesfälle von Lehrlingen pro Jahr.

Angesichts des oben Geschriebenen sind wir der Ansicht, dass wegen der Entwicklung der Übertrittszahlen von der obligatorischen Schule in das Berufsleben und um die Zahlen der Berufsunfälle zu reduzieren, eine ganzheitliche Änderung der Bestimmungen in ArGV5 zweckmässig ist. So müssen konkrete Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Berufsunfällen in Angriff genommen werden. Da mit der vorliegenden Revision alle Jugendlichen, nicht nur diejenigen mit einem Alter unter 15 Jahren, von besseren Präventionsmassnahmen profitieren können, erscheint es als angemessen, das Schutzalter auf 15 Jahre zu senken. Eine Senkung auf 14 Jahre ist dagegen weder angezeigt noch zweckmässig. Deshalb wurden auch die ursprünglichen Reform-Vorschläge, welche Anfang 2013 der EAK präsentiert wurden, von uns klar abgelehnt.

Stellungnahme zum Revisionsvorschlag

Die Sozialpartner hatten sich in November 2013 darauf geeinigt, dass das Ausbildungsbewilligungsverfahren auf Ebene des Betriebes verbessert wird. Beim Verfahren müsse neu geprüft werden, ob die Betriebe die erhöhten Sicherheitsvorschriften einhalten können, um Lehrlinge in Berufen mit gefährlichen Arbeiten auszubilden. D.h die Bildungsbehörden müsse mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Die Art und Weise der Zusammenarbeit wäre den Kantonen überlassen. Weiter müssen auch auf Ebene der Bildungsverordnungen sowie der Bildungspläne die Präventionsmassnahmen für gefährliche Arbeiten analysiert und festgehalten werden; der Einbezug eines kompetenten Spezialisten muss dabei zwingend sein.. Diese konzeptionelle Arbeit sei zwischen Organisationen der Arbeitswelt, SBFI, SECO und SUVA zu leisten.

Dem SECO wurden diese Vorschläge übermittelt. Es wurden ebenso konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese materiellen Bestimmungen in die Rechtstexte überführt werden könnten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Inhalt unseres Vorschlages vom SECO übernommen wurde.

Nach dem Studium von Art. 4 Abs. 5 ArGV5 ist insbesondere zu begrüssen, dass neu bei der (kantonalen) Erteilung der Ausbildungsbewilligung an die Betriebe zur Gestattung der beruflichen Grundbildung nun auch der Aspekt der Einhaltung und Umsetzung der vom SBFI genehmigten „flankierenden“ Präventionsmassnahmen i.S. gefährliche Arbeiten überprüft wird. Dies stellt das „betriebliche Pendant“ dar zur Verankerung des spez. ASA-Beizugs in den Bildungsverordnungen gem. Art. 4 Abs. 4 ArGV5 (ebenfalls neu).

Zu Art. 4 Abs. 4 ArGV5 muss jedoch betont werden: Zwar ist allgemein vom Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) die Rede; in den Erläuterungen ist jedoch klar festzuhalten, dass es sich dabei regelmässig um ArbeitsmedizinerInnen handeln soll. Weiter soll diese Regelung nicht nur für „reformierten Berufe“, sondern dies soll regelmässig auch in der „Umsetzung bei Berufsreformen“ gelten. Die ASA-SpezialistInnen bzw. ArbeitsmedizinerInnen sollen jugendspezifische Analysen durchführen und entsprechende Vorschriften in den Bildungsplänen machen. Es ist zwingend, dass diese Hinweise auch befolgt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese ASA-Hinweise nicht nur den Organisationen der Arbeitswelt bekannt gemacht werden, sondern dass diese auch direkt den zuständigen Behörden zugestellt werden, welche für die Anerkennung der jeweiligen Bildungsverordnung und der Bildungspläne zuständig sind. Diese Behörden müssen gem. Art. 21 Abs. 2 (neu) ArGV5 auch SUVA, SBFI und SECO sein. Der SGB wünscht sich eine enge Zusammenarbeit und Austausch dieser drei Stellen und eine unkomplizierte Kommunikation mit den kantonalen (Vollzugs-)Behörden sowie den Gewerkschaften.

Weiter ist zu Art. 4 Abs. 5 ArGV5 zwingend zu verlangen, dass die kantonalen Bildungsbehörden mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren und institutionalisieren müssen, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Wie bereits oben beschrieben machte dieser Punkt von Anfang an einer der zentralen Punkte unserer Verbesserungsvorschläge aus.

Besten Dank für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003

Bern, 2. April 2014

Änderung ArGV5: Schutzalter gefährliche Arbeiten Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zu obengenanntem Thema teilnehmen zu dürfen.

Handlungsbedarf

Das Arbeitsgesetz definiert in Art. 29 Abs. 1 Jugendliche als Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Gemäss Art. 29 Abs. 3 ArG kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Grundlage für dieses Verbot ist das ILO-Übereinkommen 138 (Ü138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, das die Schweiz 1999 ratifiziert hat.

Mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, welches u.a. die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert und die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich Schulpflicht aktualisiert, wird dieser Übertritt in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in einer Alters-Bandbreite von 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat zu liegen kommen.

Gemäss Statistik der beruflichen Grundbildung SBG des Bundesamtes für Statistik BFS traten 2012 insgesamt 76'559 Jugendliche eine von über 200 beruflichen Grundbildungen an (mit Bildungsverordnung EFZ / EBA oder einem Reglement). Insgesamt 18 Jugendliche waren bei Antritt einer Grundbildung gemäss Jahrgang 14-jährig (0.03%), 7'756 Jugendliche waren gemäss Jahrgang 15-jährig (10.1%). Dieselbe Statistik geht davon aus, dass ungefähr die Hälfte der 15-Jährigen unter berufliche Grundbildungen mit Ausnahmegewilligungen für gefährliche Arbeiten fällt.

Laut Statistik der Unfallversicherung sind junge Arbeitnehmer 1,7-mal häufiger betroffen von Arbeitsunfällen als die allgemeine Erwerbstätigenbevölkerung (1,6, wenn Sportunfälle ausgeschlossen werden). In Suva-Branchen zählt man 19'000 Arbeitsunfälle von jungen Arbeitnehmenden pro Jahr (ca. 70% der Gesamtunfälle). Es ist nicht weniger als ein(e) Auszubildende(e) von acht pro Jahr, der/die einen Unfall hat. Und selbst wenn Unfälle in der Regel weniger schwer sind als bei ältere Kollegen, gibt es im Durchschnitt drei Todesfälle von Lehrlingen pro Jahr.

Angesichts des oben Geschriebenen sind wir der Ansicht, dass wegen der Entwicklung der Übertrittzahlen von der obligatorischen Schule in das Berufsleben und um die Zahlen der Berufsunfälle zu reduzieren, eine ganzheitliche Änderung der Bestimmungen in ArGV5 zweckmässig ist. So müssen konkrete Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Berufsunfällen in Angriff genommen werden. Da mit der vorliegenden Revision alle Jugendlichen, nicht nur diejenigen mit einem Alter unter 15 Jahren, von besseren Präventionsmassnahmen profitieren können, erscheint es als angemessen, das Schutzalter auf 15 Jahre zu senken. Eine Senkung auf 14 Jahre ist dagegen weder angezeigt noch zweckmässig. Deshalb wurden auch die ursprünglichen Reform-Vorschläge, welche Anfang 2013 der EAK präsentiert wurden, von uns klar abgelehnt.

Stellungnahme zum Revisionsvorschlag

Die Sozialpartner hatten sich in November 2013 darauf geeinigt, dass das Ausbildungsbewilligungsverfahren auf Ebene des Betriebes verbessert wird. Beim Verfahren müsse neu geprüft werden, ob die Betriebe die erhöhten Sicherheitsvorschriften einhalten können, um Lehrlinge in Berufen mit gefährlichen Arbeiten auszubilden. D.h die Bildungsbehörden müsse mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Die Art und Weise der Zusammenarbeit wäre den Kantonen überlassen. Weiter müssen auch auf Ebene der Bildungsverordnungen sowie der Bildungspläne die Präventionsmassnahmen für gefährliche Arbeiten analysiert und festgehalten werden; der Einbezug eines kompetenten Spezialisten muss dabei zwingend sein.. Diese konzeptionelle Arbeit sei zwischen Organisationen der Arbeitswelt, SBFI, SECO und SUVA zu leisten.

Dem SECO wurden diese Vorschläge übermittelt. Es wurden ebenso konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese materiellen Bestimmungen in die Rechtstexte überführt werden könnten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Inhalt unseres Vorschlages vom SECO übernommen wurde.

Nach dem Studium von Art. 4 Abs. 5 ArGV5 ist insbesondere zu begrüssen, dass neu bei der (kantonalen) Erteilung der Ausbildungsbewilligung an die Betriebe zur Gestattung der beruflichen Grundbildung nun auch der Aspekt der Einhaltung und Umsetzung der vom SBFI genehmigten „flankierenden“ Präventionsmassnahmen i.S. gefährliche Arbeiten überprüft wird. Dies stellt das „betriebliche Pendant“ dar zur Verankerung des spez. ASA-Beizugs in den Bildungsverordnungen gem. Art. 4 Abs. 4 ArGV5 (ebenfalls neu).

Zu Art. 4 Abs. 4 ArGV5 muss jedoch betont werden: Zwar ist allgemein vom Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) die Rede; in den Erläuterungen ist jedoch klar festzuhalten, dass es sich dabei regelmässig um ArbeitsmedizinerInnen handeln soll. Weiter soll diese Regelung nicht nur für „reformierten Berufe“, sondern dies soll regelmässig auch in der „Umsetzung bei Berufsreformen“ gelten. Die ASA-SpezialistInnen bzw. ArbeitsmedizinerInnen sollen jugendspezifische Analysen durchführen und entsprechende Vorschriften in den Bildungsplänen machen. Es ist zwingend, dass diese Hinweise auch befolgt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese ASA-Hinweise nicht nur den Organisationen der Arbeitswelt bekannt gemacht werden, sondern dass diese auch direkt den zuständigen Behörden zugestellt werden, welche für die Anerkennung der jeweiligen Bildungsverordnung und der Bildungspläne zuständig sind. Diese Behörden müssen gem. Art. 21 Abs. 2 (neu) ArGV5 auch SUVA, SBFI und SECO sein. Der SGB wünscht sich eine enge Zusammenarbeit und Austausch dieser drei Stellen und eine unkomplizierte Kommunikation mit den kantonalen (Vollzugs-)Behörden sowie den Gewerkschaften.

Weiter ist zu Art. 4 Abs. 5 ArGV5 zwingend zu verlangen, dass die kantonalen Bildungsbehörden mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren und institutionalisieren müssen, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Wie bereits oben beschrieben machte dieser Punkt von Anfang an einer der zentralen Punkte unserer Verbesserungsvorschläge aus.

Besten Dank für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003

Bern, 2. April 2014

Änderung ArGV5: Schutzalter gefährliche Arbeiten Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zu obengenanntem Thema teilnehmen zu dürfen.

Handlungsbedarf

Das Arbeitsgesetz definiert in Art. 29 Abs. 1 Jugendliche als Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Gemäss Art. 29 Abs. 3 ArG kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Grundlage für dieses Verbot ist das ILO-Übereinkommen 138 (Ü138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, das die Schweiz 1999 ratifiziert hat.

Mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, welches u.a. die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert und die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich Schulpflicht aktualisiert, wird dieser Übertritt in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in einer Alters-Bandbreite von 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat zu liegen kommen.

Gemäss Statistik der beruflichen Grundbildung SBG des Bundesamtes für Statistik BFS traten 2012 insgesamt 76'559 Jugendliche eine von über 200 beruflichen Grundbildungen an (mit Bildungsverordnung EFZ / EBA oder einem Reglement). Insgesamt 18 Jugendliche waren bei Antritt einer Grundbildung gemäss Jahrgang 14-jährig (0.03%), 7'756 Jugendliche waren gemäss Jahrgang 15-jährig (10.1%). Dieselbe Statistik geht davon aus, dass ungefähr die Hälfte der 15-Jährigen unter berufliche Grundbildungen mit Ausnahmegewilligungen für gefährliche Arbeiten fällt.

Laut Statistik der Unfallversicherung sind junge Arbeitnehmer 1,7-mal häufiger betroffen von Arbeitsunfällen als die allgemeine Erwerbstätigenbevölkerung (1,6, wenn Sportunfälle ausgeschlossen werden). In Suva-Branchen zählt man 19'000 Arbeitsunfälle von jungen Arbeitnehmenden pro Jahr (ca. 70% der Gesamtunfälle). Es ist nicht weniger als ein(e) Auszubildende(e) von acht pro Jahr, der/die einen Unfall hat. Und selbst wenn Unfälle in der Regel weniger schwer sind als bei ältere Kollegen, gibt es im Durchschnitt drei Todesfälle von Lehrlingen pro Jahr.

Angesichts des oben Geschriebenen sind wir der Ansicht, dass wegen der Entwicklung der Übertrittszahlen von der obligatorischen Schule in das Berufsleben und um die Zahlen der Berufsunfälle zu reduzieren, eine ganzheitliche Änderung der Bestimmungen in ArGV5 zweckmässig ist. So müssen konkrete Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Berufsunfällen in Angriff genommen werden. Da mit der vorliegenden Revision alle Jugendlichen, nicht nur diejenigen mit einem Alter unter 15 Jahren, von besseren Präventionsmassnahmen profitieren können, erscheint es als angemessen, das Schutzalter auf 15 Jahre zu senken. Eine Senkung auf 14 Jahre ist dagegen weder angezeigt noch zweckmässig. Deshalb wurden auch die ursprünglichen Reform-Vorschläge, welche Anfang 2013 der EAK präsentiert wurden, von uns klar abgelehnt.

Stellungnahme zum Revisionsvorschlag

Die Sozialpartner hatten sich in November 2013 darauf geeinigt, dass das Ausbildungsbewilligungsverfahren auf Ebene des Betriebes verbessert wird. Beim Verfahren müsse neu geprüft werden, ob die Betriebe die erhöhten Sicherheitsvorschriften einhalten können, um Lehrlinge in Berufen mit gefährlichen Arbeiten auszubilden. D.h die Bildungsbehörden müsse mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Die Art und Weise der Zusammenarbeit wäre den Kantonen überlassen. Weiter müssen auch auf Ebene der Bildungsverordnungen sowie der Bildungspläne die Präventionsmassnahmen für gefährliche Arbeiten analysiert und festgehalten werden; der Einbezug eines kompetenten Spezialisten muss dabei zwingend sein.. Diese konzeptionelle Arbeit sei zwischen Organisationen der Arbeitswelt, SBFI, SECO und SUVA zu leisten.

Dem SECO wurden diese Vorschläge übermittelt. Es wurden ebenso konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese materiellen Bestimmungen in die Rechtstexte überführt werden könnten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Inhalt unseres Vorschlages vom SECO übernommen wurde.

Nach dem Studium von Art. 4 Abs. 5 ArGV5 ist insbesondere zu begrüssen, dass neu bei der (kantonalen) Erteilung der Ausbildungsbewilligung an die Betriebe zur Gestattung der beruflichen Grundbildung nun auch der Aspekt der Einhaltung und Umsetzung der vom SBFI genehmigten „flankierenden“ Präventionsmassnahmen i.S. gefährliche Arbeiten überprüft wird. Dies stellt das „betriebliche Pendant“ dar zur Verankerung des spez. ASA-Beizugs in den Bildungsverordnungen gem. Art. 4 Abs. 4 ArGV5 (ebenfalls neu).

Zu Art. 4 Abs. 4 ArGV5 muss jedoch betont werden: Zwar ist allgemein vom Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) die Rede; in den Erläuterungen ist jedoch klar festzuhalten, dass es sich dabei regelmässig um ArbeitsmedizinerInnen handeln soll. Weiter soll diese Regelung nicht nur für „reformierten Berufe“, sondern dies soll regelmässig auch in der „Umsetzung bei Berufsreformen“ gelten. Die ASA-SpezialistInnen bzw. ArbeitsmedizinerInnen sollen jugendspezifische Analysen durchführen und entsprechende Vorschriften in den Bildungsplänen machen. Es ist zwingend, dass diese Hinweise auch befolgt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese ASA-Hinweise nicht nur den Organisationen der Arbeitswelt bekannt gemacht werden, sondern dass diese auch direkt den zuständigen Behörden zugestellt werden, welche für die Anerkennung der jeweiligen Bildungsverordnung und der Bildungspläne zuständig sind. Diese Behörden müssen gem. Art. 21 Abs. 2 (neu) ArGV5 auch SUVA, SBFI und SECO sein. Der SGB wünscht sich eine enge Zusammenarbeit und Austausch dieser drei Stellen und eine unkomplizierte Kommunikation mit den kantonalen (Vollzugs-)Behörden sowie den Gewerkschaften.

Weiter ist zu Art. 4 Abs. 5 ArGV5 zwingend zu verlangen, dass die kantonalen Bildungsbehörden mit dem Arbeitsinspektorat die Zusammenarbeit systematisieren und institutionalisieren müssen, um diese Bewilligung zu erteilen (die Fach- und gesetzlichen Kompetenzen in Sachen Arbeitssicherheit liegen nämlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat). Wie bereits oben beschrieben machte dieser Punkt von Anfang an einer der zentralen Punkte unserer Verbesserungsvorschläge aus.

Besten Dank für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär